



Bundesgesetz über das Bundespatentgericht (Patentgerichtsgesetz, PatGG)

Änderung vom 16. März 2018

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom 21. September 2017¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 8. November 2017²,
beschliesst:*

I

Das Patentgerichtsgesetz vom 20. März 2009³ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Gerichtsleitung» ersetzt durch «Verwaltungskommission».

Art. 19 Gesamtgericht

¹ Das Gesamtgericht wählt als Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten:

- a. die zweite hauptamtliche Richterin oder den zweiten hauptamtlichen Richter; oder
- b. eine nebenamtliche Richterin oder einen nebenamtlichen Richter mit juristischer Ausbildung.

² Wählt es die zweite hauptamtliche Richterin als Vizepräsidentin oder den zweiten hauptamtlichen Richter als Vizepräsidenten, so wählt es aus den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern das dritte Mitglied der Verwaltungskommission. Die Bestellung einer Ersatzperson kann in einem Reglement vorgesehen werden.

³ Wahlen des Gesamtgerichts sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkulationsverfahren mindestens zwei Drittel aller Richterinnen und Richter teilnehmen.

¹ BBl 2017 7527

² BBl 2017 7539

³ SR 173.41

Art. 20 Abs. 2

² Sie setzt sich zusammen aus:

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundespatentgerichts;
- b. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten;
- c. der zweiten hauptamtlichen Richterin oder dem zweiten hauptamtlichen Richter oder, wenn diese oder dieser die Vizepräsidentenschaft ausübt, einer nebenamtlichen Richterin oder einem nebenamtlichen Richter.

Art. 22 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Für Wahlen des Gesamtgerichts und der Verwaltungskommission gilt die absolute Mehrheit der Stimmen.

^{1bis} Die Verwaltungskommission fasst ihre Entscheide mit einfachem Mehr.

Art. 23 Abs. 2 und 3 erster Satz

² Er oder sie kann andere juristisch ausgebildete Richterinnen oder Richter oder die zweite hauptamtliche Richterin oder den zweiten hauptamtlichen Richter mit diesen oder einzelnen dieser Aufgaben betrauen.

³ Wenn die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse es erfordern, kann die Einzelrichterin beziehungsweise der Einzelrichter mit zwei weiteren Richterinnen oder Richtern in Dreierbesetzung entscheiden. ...

Art. 35 Abs. 1

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet als Instruktionsrichterin beziehungsweise Instruktionsrichter das Verfahren bis zum Entscheid. Mit dieser Aufgabe kann sie oder er betrauen:

- a. eine andere juristisch ausgebildete Richterin oder einen anderen juristisch ausgebildeten Richter; oder
- b. die zweite hauptamtliche Richterin oder den zweiten hauptamtlichen Richter.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 16. März 2018

Der Präsident: Dominique de Buman
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 16. März 2018

Die Präsidentin: Karin Keller-Sutter
Die Sekretärin: Martina Buol

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 5. Juli 2018 unbenützt abgelaufen.⁴

² Es wird auf den 1. August 2018 in Kraft gesetzt.⁵

4. Juli 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁴ BBl 2018 1487

⁵ Der Beschluss über das Inkrafttreten wurde am 28. Juni 2018 im vereinfachten Verfahren gefällt.

